

Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der UVP-Vorprüfung

Im Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Errichtung und Betrieb von 6 Flüssiggastanks mit einem Fassungsvermögen von je 2,9 t Flüssiggas am Standort Landsberg (Antragsteller: Jungheinrich Landsberg AG & Co. KG)** nicht UVP-pflichtig ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese negative UVP-Vorprüfung wird vom UVP-Bereich ab dem 12.05.2023 in das UVP-Portal eingestellt.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

Genehmigungsantrag vom 09.02.2023 und Ergänzungen (als E-Mail) vom 10.03.2023 mit folgendem überschlägigen Inhalt:

- Angaben zum Standort, Topografische Karte, Lageplan
- Angaben zum Anlagenbetrieb, Anlagenparameter, Verfahrensbeschreibung, Verfahrensfießbild
- Angaben zu Stoffen, Stoffdaten und Sicherheitsdatenblättern
- Angaben zu Emissionen und Immissionen, Angaben zu Lärmemissionen im Rahmen der Betankungsvorgänge der Flüssiggasbehälter
- Angaben zum Abwasser und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Angaben zu Abfällen
- Ausführungen zur Anlagensicherheit, zum Arbeitsschutz und zum Brandschutz
- Angaben zum Naturschutz, FFH-Verträglichkeitsvorprüfung
- Angaben zur Durchführung der UVP-Vorprüfung, UVP-Prüfschema

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 05/2023)

Begründung

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
4. Prüfmethodik
5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten
6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung

der Kriterien der Anlage 3 UVPG

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Um den direkten Auswirkungen der Gasmangellage entgegenzusteuern, sollen die am Standort Landsberg vorhandenen Brenner der Heiz- und Prozesswärmeversorgung zusätzlich mit Flüssiggas versorgt werden. Die Gesamtleistung der Brenner beträgt ca. 4 MW.

Für die Versorgung mit Flüssiggas werden insgesamt 6 Flüssiggastanks mit jeweils 2,9 t aufgestellt, derzeit befindet sich bereits ein Flüssiggastank mit 2,9 t in Verwendung. Nach der Umsetzung des Vorhabens werden am Standort 7 Flüssiggastanks mit jeweils 2,9 t betrieben. Es ergibt sich eine Gesamtlagermenge von 20,3 t. Die Aufstellung der Flüssiggastanks erfolgt auf einer geschotteten Fläche mit ausreichend Abstand zu Verkehrswegen und dem Gebäude selbst. Am Aufstellungsort der Flüssiggastanks wird ein Verdampfer installiert, damit das in flüssiger Form gelagerte Gas verdampfen in gasförmigen Zustand umgewandelt werden kann.

Nach den Verdampfern gelangt das verdampfte Flüssiggas über Rohrleitungen zu den Bestandsbrennern.

Die vorhandenen Brenner sind bereits als bivalente Brenner der Firma Weishaupt ausgeführt und entsprechen dem Stand der Technik. Demzufolge können diese Brenner mit Flüssiggas und Erdgas betrieben werden.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Standort des Aufstellungsorts für die Flüssiggastanks befindet sich ca. 1.200 m nördlich des Zentrums von Landsberg, ca. 1,7 km westlich der Autobahn A 9 und ca. 100 m südlich der Bundesstraße B 100.

Das Vorhabensgebiet befindet sich innerhalb des „Industrie- und Gewerbegebiet Landsberg“.

Die Abstandssituation zur nächsten Wohnbebauung ist in folgender Tabelle dargestellt:

Ort	Straße	Abstand zum Anlagenstandort	Lage zum Anlagenstandort
Landsberg	Am Bahnhof	ca. 1100 m	südwestlich
Landsberg	Am Landrain	ca. 800 m	westlich
Landsberg	An der Köthener Straße	ca. 1000 m	westlich

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Unter Berücksichtigung der in der Anlage vorhandenen Gesamtlagermenge an Flüssiggas (brennbares Gas) von 20,3 t ist das Vorhaben unter die Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG einzuordnen, so dass für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen ist.

4. Prüfmethode

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7 Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich/ Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethode bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 4). Dazu werden auf die Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt zugegriffen. Der Radius des Suchraumes beträgt 1000 m.

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Das Vorhaben liegt außerhalb von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung. Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Naturschutzgebiete existieren nicht im Vorhabengebiet. Es befindet sich kein Naturschutzgebiet innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente. Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Der Vorhabenbereich erstreckt sich außerhalb von Biosphärenreservaten.

Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG (Teil der Ziffer 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sind keine Naturdenkmäler erfasst. Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m sind keine Flächen und Objekte vorhanden, die unter den Schutz als geschützte Landschaftsbestandteile oder geschützte Alleeen fallen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Ziffer 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m befinden sich keine gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m befinden sich keine derartigen Wasserschutzgebiete.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte i. S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Ziffer 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Landsberg als nächster Zentraler Ort befindet sich im Abstandsbereich von 800 -1.400 m zum Anlagenstandort.

Bezüglich dieser Standortsituation ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Bevölkerung von Landsberg hervorrufen kann.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Das archäologische Kulturdenkmal „Körperbestattung, Grabhügel (Bronzezeit)“ grenzt in Richtung Nordosten unmittelbar an das Betriebsgelände des Vorhabensträgers an.

Das archäologische Kulturdenkmal „Einzelfund aus dem Neolithikum“ befindet sich ca. 540 m südlich des Anlagenstandortes.

Das archäologische Kulturdenkmal „Körperbestattung (Vorrömische Zeit)“ befindet sich ca. 400 m nordöstlich des Anlagenstandortes.

Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Bodendenkmale verursachen kann.

6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

In die nachfolgende vertiefende Beschreibung und Bewertung werden die Schutzkriterien einbezogen, für die in Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche Betroffenheit abgeleitet wurde.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte i. S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Ziffer 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Aufgrund des hohen Sicherheitsstandards bei der Errichtung und dem Betrieb des Flüssiggas-lagers und da von der Anlage keine Emissionen an Luftschadstoffen ausgehen werden, sind mit der Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit verbunden.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Da mit der Umsetzung des Vorhabens keine baulichen Veränderungen am Anlagenstandort (Nutzung einer vorhanden geschotterten Fläche) geplant sind, können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Bodendenkmale im näheren Umfeld der Anlage ausgeschlossen werden.